

Handlungsleitfaden – Prävention Kinder- und Jugendschutz in der DHG e.V.

Der Vorstand der Dortmunder Hockey-Gesellschaft e.V. hat das Thema „Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport“ zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in unserem Verein in enger Anlehnung an die Richtlinien und Empfehlungen des Landessportbundes NRW e.V., des Westdeutschen Hockey-Verbandes e.V., des StadtSportBundes Dortmund e.V. und des Jugendamtes der Stadt Dortmund aufgenommen. Der Landessportbund NRW e.V. gilt seit langem als führend bei der Entwicklung und Umsetzung von präventiven Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt im Sport.

Dazu:

- 1) Der Vorstand der DHG e.V. hat das Thema „Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport“ zum Schutz von Kindern und Jugendlichen –ohne besonderen Anlass- zur „Vorstandssache“ erklärt und bringt die damit verbundenen Maßnahmen dauerhaft und konsequent voran. Wir verstehen dies als Selbstverständlichkeit ordnungsgemäßen Handelns im Sinne der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Wir sind uns unserer Verantwortung bewusst.
- 2) Als Vertrauenspersonen und Ansprechpartner/innen in Sachen sexualisierter Gewalt stehen den Mitgliedern der DHG e.V. als Erstkontakt Frau Claudia Ott (Jugendwartin DHG e.V.) und Herr Lukas Siebeck (2. Vorsitzender DHG e.V.) zur Verfügung. Im Verdachtsfall oder bei Unsicherheiten sind sie zu kontaktieren. Sie setzen den geschäftsführenden Vorstand über jeden konkreten Verdachtsfall im Verein unmittelbar in Kenntnis.
- 3) Die jeweiligen Vereinsebenen –Vorstandsmitglieder, Übungsleiter/innen, Betreuer/innen sowie alle weiteren ehrenamtliche Mitarbeiter/innen- nehmen die Verantwortung in ihrem Bereich wahr und werden tätig, wenn ihnen ein Sachverhalt sexualisierter Gewalt vorliegt.
- 4) Alle Vorstandsmitglieder, alle Übungsleiter/-innen, alle Betreuer/innen sowie alle weiteren ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen dokumentieren mit der Unterzeichnung des Ehrenkodex (gemäß Vorlage Westdeutscher Hockey-Verband e.V.), dass sie die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in unserem Verein unter Einhaltung von ethischen und moralischen Gesichtspunkten gestalten. Die Unterzeichnung wird als Zeichen der Solidarität in unserem Verein gewertet und ist verbindlich.
- 5) Alle Vorstandsmitglieder, alle Übungsleiter/innen, alle Betreuer/innen sowie alle weiteren ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen müssen als Voraussetzung und Grundlage für eine Tätigkeit für die DHG e.V. sowohl vor Antritt der Tätigkeit als auch in einem 5-jährigen Rhythmus ein „erweitertes Führungszeugnis“ gemäß §30a BZRG vorlegen.
- 6) Die Dokumentation der Vorlage eines jeweiligen „erweiterten Führungszeugnisses“ erfolgt durch den Geschäftsführer des Vereins. Die Vertraulichkeit wird zugesichert. Die Beantragung eines jeweiligen „erweiterten Führungszeugnisse“ kann – wenn gewünscht- vom Verein durchgeführt werden.
- 7) Bei Verweigerung der Vorlage des „erweiterten Führungszeugnisses“ oder im Falle von Eintragungen gemäß §174 ff. StGB lehnt der Verein die Zusammenarbeit mit der entsprechenden Person ab bzw. beendet unverzüglich die bestehende Zusammenarbeit mit der entsprechenden Person.

- 8) Der Kontakt zur Fachberatung für Betroffene und Familien - Stadt Dortmund Jugendamt Koordinierungsstelle „Hilfen bei sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“, Töllnerstr. 4, 44135 Dortmund, Tel. 0231/ 50 25 061, Ansprechpartnerin Frau Erika Hilby-Scheel ist hergestellt. Für Nachfragen steht die „Fachberatung - Stadt Dortmund Jugendamt“ allen Mitgliedern des Vereins, allen ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen als auch den Eltern zur Verfügung.
- 9) Die „Fachberatung - Stadt Dortmund Jugendamt“ ist bei konkreten Vorfällen – vordringlich über die unter Punkt 2 genannten Vertrauenspersonen des Vereins- einzubeziehen.
- 10) In Kooperation mit dem LSB NRW e.V. und dem SSB Dortmund e.V. stellen wir für die ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen, insbesondere Vorstandsmitglieder, Übungsleiter/innen und Betreuer/innen regelmäßig Fortbildungsangebote zur Verfügung. Diese Fortbildungsmaßnahmen können ggf. für die Verlängerung von Lizenzen eingebracht werden.
- 11) Der Vorstand und alle weiteren ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen des Vereins bewahren Ruhe, wenn wir von einem Verdachtsfall Kenntnis erhalten. Wir wissen, dass jede Form von „wildem Aktionismus“ den Betroffenen schadet.
- 12) Wir schenken den Ausführungen von Kindern und Jugendlichen Glauben, spielen nichts herunter, geben keine Versprechungen ab und erläutern, dass wir uns zunächst selbst Hilfe holen müssen.
- 13) Wir schauen auf unsere eigenen Gefühle und achten auf unsere eigenen Grenzen.
- 14) Die Informationen und Feststellungen werden entsprechend der Interventionsleitlinie des Vereins im Krisenfall dokumentiert.
- 15) Maßnahmen sind altersgemäß mit den „betroffenen Personen“ oder ihren gesetzlichen Vertretern abzusprechen, insbesondere dann, wenn uns diese selbst informiert haben.
- 16) Eine Ansprache einer „verdächtigen Person“ erfolgt ausschließlich über den Vorstand. Die Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen kann den Straftatbestand der üblen Nachrede (§186 STGB) erfüllen und zivilrechtliche Schadensersatzansprüche der „verdächtigen Person“ begründen.
- 17) Die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden sollte nur nach Absprache mit dem Vorstand erfolgen bzw. obliegt den gesetzlichen Vertretern „betroffener, minderjähriger Personen“.
- 18) „Täter/innen“ müssen in unserem Verein mit einem konsequenten Vorgehen rechnen. Wir dulden keine Form der sexualisierten Gewalt in unserem Verein!
- 19) Eine erforderliche Information der Eltern einer „betroffenen, minderjährigen Person“ erfolgt erst nach Absprache mit den Vertrauenspersonen unseres Vereines. Es ist dabei zu gewährleisten, dass die Eltern nicht selbst in den Sachverhalt involviert sind.
- 20) Informationen an die Medien erfolgen ausschließlich über den Vorstand bzw. den Pressebeauftragten unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und der „verdächtigen Person“.

Dortmund, den 14.06.2018

Der Vorstand, Dortmunder Hockey-Gesellschaft e.V.